

Tarifvertrag
über eine Erholungsbeihilfe
für die
Arbeitnehmer und Auszubildenden
der
RBA Regionalbus Augsburg GmbH
(TV Erholungsbeihilfe RBA)

abgeschlossen zwischen der

RBA Regionalbus Augsburg GmbH
Eichleitnerstraße 17
86199 Augsburg

(RBA)

und der

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

(EVG)

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden (nachfolgend Arbeitnehmer bzw. Auszubildende genannt), die unter den persönlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages RBA bzw. unter den MTV für die Auszubildenden RBA kraft Tarifgebundenheit fallen.

§ 2 Erholungsbeihilfe

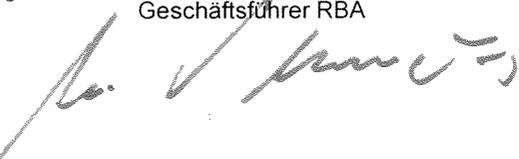
- (1) Arbeitnehmer bzw. Auszubildende die am 01. Mai 2013 bzw. am 01. Mai 2014 in einem Arbeitsverhältnis / Ausbildungsverhältnis stehen und Anspruch auf Entgelt (Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung) oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben, erhalten für die Jahre 2013 bzw. 2014 eine Erholungsbeihilfe im Sinne von § 40 Absatz 2 Nr. 3 EStG nach Maßgabe der folgenden Absätze:
- (2) Die Höhe der Erholungsbeihilfe beträgt
 - a) für vollbeschäftigte Arbeitnehmer 156,00 €,
 - b) für nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer den Anteil des sich aus Buchst. a) für sie ergebenden Betrages, der dem Maß der mit ihnen für den Monat Mai des jeweiligen Jahres vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht,
 - c) für Auszubildende 60,00 €.
- (3) Die Erholungsbeihilfe gehört nicht zum sozialversicherungspflichtigen Einkommen und ist nicht zusatzversorgungspflichtig, sofern gesetzlich bzw. in der jeweils maßgeblichen Satzung nichts anderes geregelt ist. Sie wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (4) Die Erholungsbeihilfe darf gemäß § 40 Absatz 2 Nr. 3 EStG von den Arbeitnehmern bzw. Auszubildenden nur zu Erholungszwecken verwendet werden.
- (5) Jeder Arbeitnehmer bzw. Auszubildende hat auf Verlangen des Arbeitgebers schriftlich zu versichern, dass die Erholungsbeihilfe für Erholungszwecke verwendet worden ist (Urlaubsreise, Ausflugsfahrt, sonstige Freizeitaktivität mit Erholungscharakter); auf Verlangen der Finanzbehörden sind vom Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden über die entsprechenden Ausgaben Belege vorzulegen (Sicherstellung der sachgerechten Beihilfeverwendung).
- (6) Der Arbeitgeber trägt die auf die Erholungsbeihilfe entfallende Pauschalsteuer (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, pauschalisierte Kirchensteuer), sofern dies steuerrechtlich zulässig ist.
- (7) Die Zahlung der Erholungsbeihilfe erfolgt mit einer Entgeltzahlung bzw. Zahlung der Ausbildungsvergütung in der Haupturlaubszeit, spätestens mit der für den Monat Mai des jeweiligen Jahres; die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass nahezu alle Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor und nach der Zahlung zumindest einen wesentlichen Teil ihres Jahresurlaubs nehmen (zeitlicher Zusammenhang der Erholungsbeihilfe mit einer Erholungsmaßnahme).

§ 3
Inkrafttreten, Kündigung

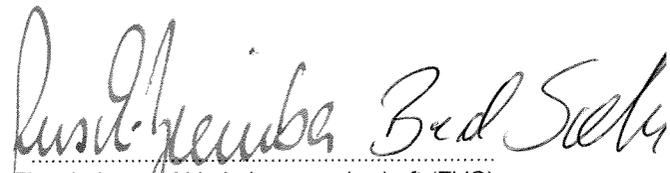
Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft. Er endet, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, mit Ablauf des 30. Juni 2014. Die Nachwirkung wird ausgeschlossen.

Augsburg / Frankfurt am Main, den 14.02. 2013

Für die RBA Regionalbus Augsburg GmbH
Eichleitnerstraße 17, 86199 Augsburg


.....
Geschäftsführer RBA


Für die Gewerkschaft


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand